

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2010/1/7 21R373/09z**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.01.2010

## Norm

EUBagatellVO Art4

EUBagatellVO Art5

EUBagatellVO Art7

EUBagatellVO Art19

EUGVVO Art24

EUGVVO Art26

EUGVVO Art5

ZPO §548

1. ZPO § 548 heute
2. ZPO § 548 gültig ab 01.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. ZPO § 548 gültig von 01.04.2009 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
4. ZPO § 548 gültig von 01.01.1898 bis 31.03.2009

## Rechtssatz

Zum Gang des Verfahrens nach der EuBagatellVO; Zuständigkeit für Klagen nach der EuBagatellVO. Für die Heilung einer (internationalen) Unzuständigkeit wäre Streiteinlassung nach Art 24 EuGVVO erforderlich, die amtswegige Wahrnehmung der (internationalen) Unzuständigkeit a limine ist - abgesehen von der Wahrnehmung ausschließlicher Zuständigkeiten (Art. 22 EuGVVO) - unzulässig. Zum Gang des Verfahrens nach der EuBagatellVO; Zuständigkeit für Klagen nach der EuBagatellVO. Für die Heilung einer (internationalen) Unzuständigkeit wäre Streiteinlassung nach Artikel 24, EuGVVO erforderlich, die amtswegige Wahrnehmung der (internationalen) Unzuständigkeit a limine ist - abgesehen von der Wahrnehmung ausschließlicher Zuständigkeiten (Artikel 22, EuGVVO) - unzulässig.

Der Erfüllungsort für Kauf- und Dienstleistungsverträge wird durch Art. 5 Z. 1 EuGVVO nun autonom anhand tatsächlicher Kriterien bestimmt, auf Art. 57 UN-KR ist nicht mehr abzustellen. Der Erfüllungsort für Kauf- und Dienstleistungsverträge wird durch Artikel 5, Ziffer eins, EuGVVO nun autonom anhand tatsächlicher Kriterien bestimmt, auf Artikel 57, UN-KR ist nicht mehr abzustellen.

## Entscheidungstexte

- 21 R 373/09z  
Entscheidungstext LG St. Pölten 07.01.2010 21 R 373/09z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2010:RSP0000082

## Im RIS seit

24.10.2011

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)